

2. Allgemeinverfügung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- I. Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim angeordnet:
- II. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13.10.2016 (BGBl. I S. 3786), angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.05.2021.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Landkreis Hildesheim ist die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und sich schnell verbreitende Viruserkrankung des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Seit November 2020 hat sich das Geflügelpestgeschehen in der Wildvogelpopulation in Norddeutschland und auch in Niedersachsen ausgeweitet. Betroffen sind nunmehr nicht nur die küstennahen Landkreise, sondern auch die im Landesinneren von Niedersachsen liegenden Landkreise. In Niedersachsen sind von dem Geschehen über 60 Geflügelbestände betroffen. Deutschlandweit wurde in 130 Geflügelbeständen aus 15 Bundesländern der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt. In der weit überwiegenden Anzahl der Ausbrüche wurde dabei HPAIV vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Nach der aktuellen Risikobewertung des FLI vom 22.02.2021 ist das Geschehen in der Wildvogelpopulation bereits weit verbreitet und breitet sich weiterhin aus. Zudem wurde HPAIV H5 auch bei klinisch gesund erscheinenden Wildenten oder in deren Kot nachgewiesen. Daher ist zu vermuten, dass Wildvögel das Virus ausscheiden können ohne sichtbar zu erkranken oder zu verenden. Aufgrund von Witterungsschwankungen ist nach Einschätzung des FLI mit einer erhöhten Dynamik von Vogelbewegungen (u.a. Wasservögel und Möwen) zu rechnen. Die klimatischen Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Das Risiko der Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und Europas wird daher als hoch eingestuft. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird in der Risikoeinschätzung des FLI vom 22.02.2021 ebenfalls als hoch eingeschätzt. Dies gilt insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich wilde Wasservögel sammeln.

In den umliegenden Landkreisen, Celle, Schaumburg, Stadt und Region Hannover wurden im Monat März Wildgänse, Greifvögel und Reiher, die mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus infiziert waren, festgestellt. Daher ist das Risiko, dass sich frei gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) auch im Landkreis Hildesheim über infizierte Wildvögel mit der Geflügelpest infiziert, hoch.

Das öffentliche Interesse an dieser Aufstellungsanordnung wird auf Grund der hohen Ansteckungsgefahr von Nutzgeflügel und der ggbf. zu erwartenden wirtschaftlichen und tierschutzrechtlichen Schäden höher bewertet als das persönliche Interesse einzelner Geflügelhalter an einer unreglementierten Freilandhaltung in den betroffenen Gebieten. Die sofortige Vollziehung (siehe Nr. II) liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 26.03.2021

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Evers

